

Berufsausübung in Zeiten von COVID-19 – Information für freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen

PhysiotherapeutInnen dürfen grundsätzlich ihre Tätigkeit freiberuflich auch in Zeiten von COVID-19 ausüben, sofern nicht eine der folgenden Umstände vorliegt:

- Die freiberufliche Tätigkeit bzw. die Praxis wurde behördlich mittels Bescheid geschlossen.
- Die/Der PhysiotherapeutIn ist selbst an COVID-19 erkrankt.
- Die/Der PhysiotherapeutIn ist in behördlich angeordneter oder selbst gewählter Isolation.

Bei der freiberuflichen Berufsausübung ist Folgendes zu beachten:

- Einhalten der hygienischen Richtlinien und Empfehlungen des Gesundheitsministeriums, der jeweiligen Landessanitätsdirektion bzw. der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.
- Sicherstellen, dass in der Praxis keine PatientInnen mit Symptomen wie Fieber oder Verdacht auf Fieber, Husten und Kurzatmigkeit behandelt werden bzw. keine, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt mit an COVID-19 erkrankten Personen hatten oder aus einer der Regionen, in denen von anhaltender Übertragung von SARS-CoV-2 ausgegangen werden muss, zurückgekommen sind; zu den Regionen siehe <https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html>
 - Das bedeutet, dass dies am besten vor einem Besuch in der Praxis telefonisch geklärt wird.
- Ist eine Behandlung bei o.g. Personen aus physiotherapeutischer Sicht erforderlich bzw. unvermeidbar, dann ist sicherzustellen, dass kein Kontakt zu anderen, nicht potenziell erkrankten Personen besteht, d.h. getrennte Zeiten, keine Wartezeiten, Desinfektion nach jedem/jeder PatientIn.
- Erhöht sich im Zuge der physiotherapeutischen Behandlung der Verdacht, dass eine PatientIn einem COVID-Verdachtsfall der Gruppe A und B angehört, ist dies jedenfalls laut Epidemiegesetz der Gesundheitsbehörde zu melden; zu den Fallgruppen siehe <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Handlungsempfehlungen.html>

Freiberuflich tätige PhysiotherapeutInnen, die nachweislich mit dem Coronavirus infiziert sind und davor Kontakt mit PatientInnen hatte, sollten wie folgt vorgehen.

- Praxis für eine behördlich empfohlene Dauer schließen
- Alle PatientInnen, die evt. von einer Ansteckung betroffen sein könnten, kontaktieren und sie darüber informieren, dass deren Namen und Kontaktdaten bereits verpflichtend 1450 gemeldet wurden

Weitere Informationen siehe

- Coronavirus – Handlungsempfehlungen für niedergelassene Ärztinnen/Ärzte, für Personenbetreuungskräfte in der 24-Stunden-Betreuung und für freiberuflich tätige



physioaustria

Gesundheitsberufe: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Handlungsempfehlungen.html>

- FAQ: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/Coronavirus---H%C3%A4ufig-gestellte-Fragen---Ma%C3%9Fnahmen-in-Oesterreich.html>
- AGES, siehe <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>

Links, Stand: 22.03.2020, 18:00